



GEMEINDE WÜRENLOS

# **Abwasserreglement**

vom 30. Oktober 2007

Stand Januar 2009

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Abwasseranlagen; Definition, Begriffe
- § 5 Aufgaben der Gemeinde
- § 6 Projekt- und Kreditbewilligung
- § 7 Gemeinderat
- § 8 Gewässerschutzstelle
- § 9 Kanalisationsplanung
- § 10 Öffentliche Abwasseranlagen
- § 11 Private Abwasseranlagen
- § 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
- § 13 Abwasserkataster
- § 14 Härtefälle, Zahlungserleichterungen

### II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- § 15 Anschlusspflicht
- § 16 Anschlussrecht
- § 17 Bestehende Abwasseranlagen
- § 18 Anschlussfrist

### III. Bewilligungsverfahren

- § 19 Gesuch für private Abwasseranlagen
- § 20 Gesuchsunterlagen
- § 21 Prüfungskosten
- § 22 Baubeginn, Geltungsdauer
- § 23 Projektänderung
- § 24 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

### IV. Technische Ausführungsvorschriften

- § 25 Technische Ausführungsvorschriften
- § 26 Abwasser
- § 27 Nichtverschmutztes Abwasser
- § 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer
- § 29 Einleitungsbewilligung
- § 30 Landwirtschaftsbetriebe

### V. Haftung, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

- § 31 Haftung
- § 32 Rechtsschutz, Vollstreckung
- § 33 Strafbestimmungen

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 <sup>1)</sup> und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Abwasserreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck

<sup>1</sup> Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Gemeinde und die Grundeigentümer wird in einem separaten Reglement zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen geregelt.

### § 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 4

Abwasseranlagen; Definition, Begriffe

<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel IV. (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 5

Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen eigenständig und die regionale Abwasserreinigungsanlage zusammen mit anderen Gemeinden.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

---

<sup>1)</sup> SAR 761.100

<sup>2)</sup> SAR 713.100

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

### § 6

Projekt- und  
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen inklusive der anteilmässigen Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

### § 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Vollzugsbehörde und insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (im Folgenden BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- f) die Erteilung von Bewilligungen für private Abwasseranlagen.

### § 8

Gewässers-  
schutzstelle  
(§ 2 V EG GSchG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle <sup>1)</sup>, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der privaten Grundstückentwässerung;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

---

<sup>1)</sup> zurzeit Bauverwaltung

## § 9

Kanalisations-  
planung  
(§ 6 EG GSchG)  
Genehmigung  
(§ 20 EG GSchG)

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 10

Öffentliche  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat aufgrund der Zustimmung der kantonalen Fachstelle.

## § 11

Private Abwas-  
seranlagen

(Art. 11 GSchV)

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

<sup>3</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB <sup>1)</sup> zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

<sup>6</sup> Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

<sup>7</sup> Private Abwasseranlagen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

---

<sup>1)</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## § 12

Abwasser-  
sanierung  
ausserhalb  
Bauzonen  
(§ 9 EG GSchG)

<sup>1</sup> Im GEP wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat veranlasst den Bau der Sanierungsleitungen, sobald die Finanzierung gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Der Gemeinderat regelt in der Anschlussverfügung die Kostentragung.

## § 13

Abwasser-  
kataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## § 14

Härtefälle,  
Zahlungs-  
erleichterungen

<sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässigem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 15

Anschluss-  
pflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 16

Anschlussrecht

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 27) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung holt der Gemeinderat die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§§ 6 ff. EG GSchG).

## § 17

Bestehende  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen resp. keine mögliche Grundwasserverunreinigung befürchtet werden muss.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

## § 18

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## III. Bewilligungsverfahren

### § 19

Gesuch für  
private Abwas-  
seranlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 20

Gesuchsunter-  
lagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1'000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und auf Verlangen der Bauverwaltung ein Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
    - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
    - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
    - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
    - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
    - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
    - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
    - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. In der Regel ist ein Geologe beizuziehen.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.
- <sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 21

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## § 22

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV <sup>1)</sup>.

## § 23

Projektänderung <sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.  
<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

---

<sup>1)</sup> Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)

## § 24

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsqualität der Anlage ist, nach Ermessen der Bauverwaltung, mittels Dichtheitsprüfung und mit Kanalfernsehaufnahme zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## IV. Technische Ausführungsvorschriften

### § 25

Technische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup> Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 26

Abwasser

<sup>1</sup> Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

<sup>2</sup> Wird das Wasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen (z. B. eigene Quelle usw.) oder wird Meteorwasser als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung usw.) verwendet, ist die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge mit separat einzubauenden amtlich geeichten Zählern zu ermitteln.

---

<sup>1)</sup> Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

## § 27

Nicht-  
verschmutztes  
Abwasser

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

### a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

### c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

<sup>2</sup> Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

### a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

### b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt zu berücksichtigen.

## § 28

Einzelreinigung  
häuslicher  
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## § 29

Einleitungs-  
bewilligung

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer <sup>1) 2)</sup>, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer <sup>3)</sup>.

## § 30

Landwirt-  
schaftsbetriebe

<sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## V. Haftung, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

### § 31

Haftung

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB <sup>4)</sup> und Art. 58 OR <sup>5)</sup>.

### § 32

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

---

1) Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (SAR 763.200)

2) Verordnung zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954 (SAR 763.211)

3) Gebührendekret zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15. Mai 1990 (SAR 763.250)

4) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

5) Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

<sup>2</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der kommunalen Gewässerschutzstelle nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 <sup>1)</sup>Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 <sup>2)</sup>.

### § 33

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes <sup>3)</sup>. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 34

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Abwasserreglement vom 1. April 1984 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie der Technische Teil zum Abwasserreglement vom 1. April 1984 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### § 35

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

---

<sup>1)</sup> Änderung durch Verwaltungspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009

<sup>2)</sup> SAR 271.100

<sup>3)</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler